



Merkblatt

Waffenrecht in der Bundesrepublik Deutschland

Inhaltsverzeichnis:

1. Einführung
2. Rechtsquellen
3. Supranationale Relevanz der aktuellen Gesetzesänderung
4. Arten waffenrechtlicher Erlaubnisse
5. Verbringen von Waffen und Munition
6. Mitnahme von Waffen nach, durch oder aus Deutschland
7. Anmeldepflichten an der Grenze bei Verbringen oder Mitnahme aus einem Drittstaat
8. Führen einer Waffe in Deutschland
9. Schießen mit einer Waffe in Deutschland
10. Generelle Ausnahmen von Erlaubnispflichten
11. Sachliche und örtliche Zuständigkeit deutscher Waffenbehörden

1. Einführung

Das Waffengesetz regelt den Umgang mit Waffen und Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Eine grundlegende Novelle des Waffenrechts ist im Jahr 2003 in Kraft getreten. Zum 1. April 2008 wurde das Waffenrecht unter anderem wegen notwendiger Umsetzungen völkerrechtlicher und europarechtlicher Vorgaben zur Kennzeichnung und Nachverfolgung von Schusswaffen

geändert. Nachdem der Bundestag dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes am 22. Februar 2008 zugestimmt hat, hat der Bundesrat am 14. März 2008 das Gesetz gebilligt. Die Gesetzesänderungen sind am 1. April 2008 in Kraft getreten.

Die Gesetzesänderung regelt im Wesentlichen folgende Themenkomplexe:

- Es wurden völkerrechtliche Vorgaben zur Verbesserung der polizeilichen Nachverfolgbarkeit von Schusswaffen umgesetzt, die sich aus dem von Deutschland bereits gezeichneten, aber noch nicht ratifizierten Schusswaffenprotokoll der Vereinten Nationen (VN) ergeben.
- Das Führen von Anscheinswaffen (also Feuerwaffenimitaten) und bestimmten Messern in der Öffentlichkeit wird bußgeldbewehrt verboten.
- Eine Regelung zur Einführung von Blockiersystemen für Erbwaffen liegt nunmehr in Form der technischen Richtlinie (Blockiersysteme für Erbwaffen) vor.^[1]
- Distanz-Elektroimpulsgeräte (auf dem Markt vor allem unter der Bezeichnung „Air-Taser“ bekannt und erhältlich) sind wegen ihres spezifischen Gefährdungs- und Missbrauchspotenzials verboten.
- Die notwendigen Folgerungen aus der Evaluierung des Vollzugs des Waffengesetzes werden umgesetzt.

2. Rechtsquellen

1. Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970 (4592) (2003, 1957)), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426),
2. Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426),

3. Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Januar 2000 (BGBl. I S. 38).

Getrennt von den waffenrechtlichen Bestimmungen wurde durch das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts ein gesondertes Beschussgesetz (BeschG) erlassen (BGBl. 2002 I S. 3970, 4003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2003 (BGBl. I S. 426). In ihm sind Prüf- und Zulassungsvorschriften für Waffen und Munition unter produktsicherheitsrechtlichen Gesichtspunkten (Verwendersicherheit) enthalten. Zum Teil resultieren auch aus diesem Gesetz Vorschriften für den grenzüberschreitenden Verkehr mit Waffen und Munition. Hinzu kommt die Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz (Beschussverordnung – BeschV) vom 13. Juli 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426), in der durchführende Bestimmungen zum Beschussgesetz enthalten sind. Bis zum Inkrafttreten einer Kostenverordnung zum Beschussgesetz (BeschKostV) findet die Kostenverordnung zum Waffengesetz sinngemäß Anwendung.

3. Supranationale Relevanz der aktuellen Gesetzesänderung

Mit der aktuellen Gesetzesänderung kommt Deutschland der Verpflichtung zur Umsetzung internationaler Anforderungen aus dem internationalen Bereich in innerstaatliches Recht nach.

Das Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 31. Mai 2001 (VN-Schusswaffenprotokoll) und die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 8. Dezember 2005 (A/RES/60/81), in der alle Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die Bestimmungen des Internationalen Instruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Markierung und Nachverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen anzuwenden, enthalten Verpflichtungen, deren Umsetzung den illegalen Waffenhandel erschweren soll.

Die neuen Regelungen betreffen

- die Markierung und Registrierung von Waffen über einen langen Zeitraum hinweg,
- die Verpflichtung zur Genehmigung von Grenzübertritten mit Waffen sowohl im Empfänger- wie im Entsendestaat und
- die dadurch entstehende Nachverfolgung von Waffen.

Im Einzelnen:

- 3.1. Eine der wichtigsten Neuerungen für deutsche Waffenerlaubnisinhaber liegt in der eingeführten Pflicht, die neue Auslandsadresse im Falle eines Umzugs ins Ausland der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen. Hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht ist neben der bisher schon vorzunehmenden Kennzeichnung nun auch das Herstellungsland aufzunehmen. Zusätzlich sind bei Importwaffen das Einfuhrland und das Einfuhrjahr aufzubringen.
- 3.2. Zur Vermeidung bürokratischen Aufwandes wurde die Markierungspflicht für Schusswaffen und für wesentliche Teile sowie die Buchführungspflicht von Herstellung und Handel wie folgt geregelt: Wesentliche Teile erlaubnispflichtiger Schusswaffen sind nur dann gesondert mit einer Seriennummer zu kennzeichnen und in Waffenbüchern zu erfassen, wenn sie einzeln (z.B. als Ersatzteil) gehandelt werden. Komplettwaffen sind nur auf dem Lauf (Langwaffen) bzw. auf dem Griffstück (Kurz Waffen) zu markieren.
- 3.3. Künftig wird das bisher auf EU-Mitgliedstaaten beschränkte „Prinzip der doppelten Erlaubnis“ auch bei Drittstaaten angewendet. Dies bedeutet, dass Entsende-, Durchfuhr- und Empfängerstaat der Mitnahme bzw. dem Verbringen vorher zugestimmt haben müssen. Bei Jägern sind bis zu drei Langwaffen, bei Sportschützen bis zu sechs Schusswaffen und bei Brauchtumsschützen bis zu drei Einzellader- oder Repetier-Langwaffen hiervon befreit. Da hierzu jedoch noch Strukturen und Verfahren auf internationaler Ebene eingerichtet werden mussten, traten die Transportvorschriften mit Drittstaatenbezug erst am 01.04.2010 in Kraft.

4. Arten waffenrechtlicher Erlaubnisse

Das Gesetz unterscheidet im Wesentlichen die Tatbestände *Erwerb und Besitz* von Waffen und Munition, *Führen* einer Waffe und *Schießen* mit einer Waffe, wofür jeweils gesonderte Voraussetzungen erfüllt werden müssen und gesonderte Erlaubnisse erteilt werden.

- 4.1. Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen wird durch Ausstellung einer **Waffenbesitzkarte** oder durch Eintragung einer weiteren Waffe in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt. Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz umfasst die Erlaubnis zum Führen der Waffe innerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums.
- 4.2. Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition für eine bestimmte Waffe wird im Regelfall durch Eintragung in die Waffenbesitzkarte für die dort aufgeführten Schusswaffen erteilt. Nur noch in wenigen Ausnahmefällen (z.B. Munitionssammler, Sachverständige) wird die Erlaubnis durch einen gesonderten **Munitionserwerbsschein** für eine bestimmte Munitionsart erteilt.
- 4.3. Wer eine rechtmäßig erworbene und besessene Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums führen möchte, benötigt dafür grundsätzlich eine zusätzliche Erlaubnis in Form eines **Waffenscheines**. Das Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen ist grundsätzlich verboten, Ausnahmen sind möglich (siehe Textziffer 8).
- 4.4. Der Erwerb, Besitz und das Führen von Reizstoff-, Schreckschuss- und Signalwaffen war bisher allen Personen über 18 Jahren erlaubnisfrei möglich. Der Erwerb und Besitz einer solchen Waffe ist weiterhin erlaubnisfrei möglich, allerdings ist seit dem 1. April 2003 für das Führen in der Öffentlichkeit ein so genannter **Kleiner Waffenschein** zu beantragen. Er wird an Personen erteilt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei denen eine Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung mit positivem Ergebnis vorgenommen wurde. Im Gegensatz dazu sind der Erwerb und Besitz sowie das Führen von (zugelassenen) Reizstoffsprühgeräten nach wie vor erlaubnisfrei möglich und durch das WaffG bereits Jugendlichen ab 14 Jahren gestattet.
- 4.5. Die Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe wird durch einen **Erlaubnisschein** erteilt (siehe auch Textziffer 9).

Für das **Verbringen** von Waffen und Munition nach, durch oder aus Deutschland sowie für die **Mitnahme** von Waffen nach, durch oder aus Deutschland sind häufig besondere Erlaubnisse erforderlich. Hierauf wird unter den Textziffern 5 und 6 gesondert eingegangen.

5. Verbringen von Waffen und Munition

Mit Verbringen bezeichnet man den Transport von Waffen oder Munition aus einem Staat in einen anderen Staat zum dauerhaften Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels. Je nachdem, ob die Waffe / die Munition aus einem Mitgliedstaat der EU oder aus einem Drittstaat verbracht werden, ob sie aus, nach oder lediglich durch Deutschland verbracht werden und im Falle des Verbringens aus oder durch Deutschland, ob sie in einen Mitgliedstaat der EU oder in einen Drittstaat verbracht werden, sind die folgenden Erfordernisse zu erfüllen:

5.1. aus einem Mitgliedstaat der EU

5.1.1. nach Deutschland (§ 29 Abs. 1 und 2 WaffG)

Deutsche Verbringenserlaubnis erforderlich. Bei der Antragstellung nachzuweisen ist die (in jedem Fall erforderliche) Erlaubnis des Herkunft-Mitgliedstaates zum Verbringen der Waffe bzw. der Munition aus diesem Staat. Die deutsche Erlaubnis wird dann in einer Sonderform, als Zustimmung zur Verbringerlaubnis des Herkunft-Mitgliedstaates, erteilt. Nachzuweisen ist hierfür insbesondere die Erwerbs- und Besitzberechtigung des Empfängers in Deutschland. Der Transporteur – sofern der Transport von einer anderen Person als dem Empfänger durchgeführt wird – benötigt keine eigene deutsche Erwerbs- und Besitzerlaubnis für die transportierte Waffe bzw. Munition. Zur Gewährleistung des sicheren Transports siehe weiter unten.

5.1.2. durch Deutschland in einen Drittstaat (§ 30 Abs. 1 S. 2 WaffG)

Aufgrund der aktuellen Gesetzesänderung nunmehr wie 5.1.1., eine Verbringenserlaubnis ist also – im Gegensatz zur bisherigen Regelung – erforderlich. Bei Verbringen in einen Drittstaat müssen die Bestimmungen dieses Staates auf eventuelle weitere Erfordernisse geprüft werden.

5.1.3. durch Deutschland in einen Mitgliedstaat der EU (§ 30 Abs. 1 S. 2 WaffG)

Wie 5.1.1., es entfällt jedoch der Nachweis der Erwerbs- und Besitzerlaubnis des Empfängers in Deutschland.

5.2. aus einem Drittstaat

5.2.1. durch Deutschland in einen Drittstaat (§ 30 Abs. 1 S. 1 WaffG)

Deutsche Verbringenserlaubnis erforderlich. Hier ist bei der Antragstellung die deutsche Erwerbs- und Besitzerlaubnis des Transporteurs nachzuweisen. Zur Gewährleistung des sicheren Transports siehe weiter unten. Die Bestimmungen der Drittstaaten sind zu beachten.

5.2.2. durch Deutschland in einen Mitgliedstaat der EU (§ 30 Abs. 2 WaffG)

Wie 5.2.1., die deutsche Verbringenserlaubnis darf jedoch nur erteilt werden, wenn zusätzlich die ggf. erforderliche Erlaubnis des Ziel-Mitgliedstaates zum Verbringen der Waffe / der Munition in sein Territorium vorliegt. Sieht das Recht des Ziel-Mitgliedstaates eine solche Erlaubnis nicht vor, ist dies durch eine Negativbescheinigung nachzuweisen. Die Bestimmungen des Drittstaates sind zu beachten.

5.2.3. nach Deutschland (§ 29 Abs. 1 WaffG)

Wie 5.2.1., hier ist jedoch die deutsche Erwerbs- und Besitzerlaubnis des Endempfängers in Deutschland zusätzlich nachzuweisen, sofern der Transport von einer anderen Person als dem Empfänger vorgenommen wird. Die Bestimmungen des Drittstaates sind zu beachten.

5.3. aus Deutschland

5.3.1. in einen Drittstaat (§ 31 Abs. 1 WaffG)

Keine deutsche Verbringenserlaubnis erforderlich. Der Transporteur muss im Besitz einer deutschen Erwerbs- und Besitzerlaubnis sein oder gesetzliche Freistellungen hiervon in Anspruch nehmen können (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WaffG: z.B. Personen, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Waffen und Munition berechtigt sind). Zur Gewährleistung des sicheren Transports siehe weiter unten. Die Bestimmungen des Drittstaates sind zu beachten.

5.3.2. in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (§ 31 Abs. 1 WaffG)

Deutsche Verbringenserlaubnis erforderlich. Bei der Antragstellung nachzuweisen sind die Erwerbs- und Besitzberechtigung des Transporteurs (Waffenbesitzkarte oder gesetzliche Berechtigung, siehe 5.3.1., und der sichere Transport (siehe hierzu weiter unten). Die deutsche Verbringenserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die ggf. erforderliche Erlaubnis des Ziel-Mitgliedstaates zum Verbringen der Waffe bzw. der Munition in sein Territorium vorliegt. Sieht das Recht des Ziel-Mitgliedstaates eine solche Erlaubnis nicht vor, ist dies durch eine Negativbescheinigung nachzuweisen.

Die deutsche Verbringerlaubnis wird jeweils nur für den **Einzelfall** erteilt.

Sicherer Transport bedeutet den Transport der nicht zugriffsbereiten und nicht schussbereiten Waffe bzw. der Munition in einem besonders verschlossenen Behältnis. Ist die Waffe während des Transportes zugriffsbereit (z.B. Aufbewahrung während des Transportes im Handschuhfach des PKW) oder gar schussbereit, liegt kein Fall des Verbringens, sondern ein Fall des **Führens** der Waffe vor, wofür eine zusätzliche Erlaubnis erforderlich ist. Das Führen einer Waffe ohne eine solche Erlaubnis ist **strafbar**.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen und der Erlaubnis zum Schießen mit einer z.B. zum Eigengebrauch aus dem Ausland nach Deutschland verbrachten Waffe werden unter den Textziffern 8 und 9 dargestellt.

Ergänzender Hinweis zum Kauf einer Waffe oder von Munition in Deutschland

Aus den Ausführungen unter 5.3. ergibt sich, dass Personen mit Wohnsitz im Ausland, die in Deutschland eine Waffe oder Munition kaufen wollen, diese nur dann gleich in Deutschland in Besitz nehmen und selber in ihren Heimatstaat verbringen können, wenn sie im Besitz u.a. einer deutschen Erwerbs- und Besitzerlaubnis (d.h. einer Waffenbesitzkarte) sind. Die Ausstellung einer solchen Erwerbs- und Besitzerlaubnis an eine Person ohne Wohnsitz in Deutschland nur für den Zweck des Verbringens einer Waffe aus Deutschland in das Ausland ist zwar grundsätzlich möglich, dürfte aber den Aufwand kaum lohnen. Als Alternative bietet sich an, den Waffenhändler in Deutschland die gekaufte Waffe oder die Munition unmittelbar an die ausländische Heimatadresse des Erwerbers versenden zu lassen. Die beim Versand in einen

Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderliche deutsche Verbringenserlaubnis ist dann vom Händler zu beantragen.

Die Vorschriften des Staates, in den die Waffe verbracht werden soll, sind in jedem Fall zu beachten.

6. Mitnahme von Waffen nach, durch oder aus Deutschland

Mit Mitnahme bezeichnet man den Transport einer Waffe oder von Munition aus einem Staat in einen anderen Staat ohne Besitzaufgabe für eine vorübergehende Zeitspanne, nach deren Ablauf die Waffe bzw. die Munition wieder in den Herkunftstaat zurückgebracht wird. Wie beim Verbringen von Waffen und Munition wird auch bei der Mitnahme danach unterschieden, ob die Waffe / die Munition aus einem Mitgliedstaat der EU oder aus einem Drittstaat mitgenommen werden, ob sie aus, nach oder lediglich durch Deutschland mitgenommen werden und - im Falle der Mitnahme aus oder durch Deutschland - ob sie in einen Mitgliedstaat der EU oder in einen Drittstaat mitgenommen werden. Je nach Kombination dieser Komponenten sind die folgenden Erfordernisse zu erfüllen:

6.1. aus einem Mitgliedstaat der EU

6.1.1. nach Deutschland und

6.1.2. durch Deutschland in einen Drittstaat und

6.1.3. durch Deutschland in einen Mitgliedstaat der EU

Deutsche Mitnahmeerlaubnis ist erforderlich. Bei der Antragstellung vorzulegen ist der im Herkunfts-Mitgliedstaat ausgestellte Europäische Feuerwaffenpass.

Bei Mitnahme durch Deutschland in einen Drittstaat sind die Bestimmungen des Drittstaates auf mögliche Erfordernisse zu überprüfen.

6.2. aus einem Drittstaat

6.2.1. nach Deutschland und

6.2.2. durch Deutschland in einen Drittstaat

Deutsche Mitnahmeerlaubnis ist erforderlich. Die Bestimmungen des Drittstaates bzw. der Drittstaaten sind zu beachten.

6.2.3. durch Deutschland in einen Mitgliedstaat der EU

Deutsche Mitnahmeerlaubnis ist erforderlich. Die deutsche Mitnahmeerlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die ggf. erforderliche Erlaubnis des Ziel-Mitgliedstaates zur Mitnahme der Waffe bzw. der Munition in sein Territorium vorliegt. Sieht das Recht des Ziel-Mitgliedstaates eine solche Erlaubnis nicht vor, ist dies durch eine Negativbescheinigung nachzuweisen. Die Bestimmungen des Drittstaates sind zu beachten.

6.3. aus Deutschland

6.3.1. in einen Mitgliedstaat der EU

Es wird auf Antrag von der deutschen Waffenbehörde ein Europäischer Feuerwaffenpass ausgestellt. Die Bestimmungen der Staaten, durch die oder in die die Waffe bzw. die Munition mitgenommen werden soll, sind zu beachten.

6.3.2. in einen Drittstaat

Erlaubnisfrei möglich. Ein Europäischer Feuerwaffenpass ist nicht erforderlich. Die Bestimmungen des Drittstaates sind zu beachten.

6.4. Ausnahmen für Sportler, Jäger und Brauchtumsschützen

6.4.1. aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union

Sportler, Jäger und Brauchtumsschützen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union dürfen die folgenden Waffen ohne eine deutsche Mitnahmeerlaubnis nach oder durch Deutschland mitnehmen, sofern sie im Besitz eines durch den Herkunft-Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses sind und den Zweck der Mitnahme z.B. durch ein Einladungsschreiben nachweisen können:

- **Jäger:** bis zu drei Langwaffen und die dafür bestimmte Munition zum Zweck der Jagd,
- **Sportschützen:** bis zu sechs Sportwaffen und die dafür bestimmte Munition zum Zweck des Schießsports,

- **Brauchtumsschützen:** bis zu drei Einzellader- oder Repetier-Langwaffen und die dafür bestimmte Munition zur Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung.

Sollen weitere Waffen oder andere als die für den genannten Zweck zugelassenen Waffen mitgenommen werden, ist eine deutsche Mitnahmeerlaubnis zu beantragen.

6.4.2. für Sportler, Jäger und Brauchtumsschützen aus einem Drittstaat

Sportler, Jäger und Brauchtumsschützen aus einem Drittstaat benötigen für die Mitnahme der unter 6.4.1. genannten Waffen eine deutsche Mitnahmeerlaubnis, die jedoch unter stark erleichterten Bedingungen ausgestellt wird: Der ansonsten vom Antragsteller zu erbringende Nachweis seiner Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung entfällt; die Erlaubnis wird in der Regel nur versagt, wenn die Waffenbehörde Grund zu der Annahme hat, der Antragsteller sei nicht zuverlässig oder nicht persönlich geeignet. Hier wird ein Ermessen für die Behörde eröffnet, von einer Prüfung abzusehen.

Sollen weitere Waffen oder andere als die für den genannten Zweck zugelassenen Waffen mitgenommen werden, entfällt die Privilegierung. In diesem Fall ist eine deutsche Mitnahmeerlaubnis unter normalen Bedingungen zu beantragen.

Im Fall der Mitnahme aus einem Drittstaat **durch Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union** darf die deutsche Mitnahmeerlaubnis nur erteilt werden, wenn die ggf. erforderliche Erlaubnis des Ziel-Mitgliedstaates zur Mitnahme der Waffe bzw. der Munition in sein Territorium vorliegt. Sieht das Recht des Ziel-Mitgliedstaates eine solche Erlaubnis nicht vor, ist dies durch eine Negativbescheinigung nachzuweisen.

6.5. weitere Ausnahmen

6.5.1. deutsche Waffenbesitzkarte

Eine Mitnahmeerlaubnis ist nicht erforderlich, wenn der Mitnehmende im Besitz einer deutschen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz (Waffenbesitzkarte) für diese

Waffen und Munition ist. Eine deutsche Waffenbesitzkarte kann unter besonderen Umständen auch für Personen ausgestellt werden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben (z.B. ausländische Jäger, die in Deutschland eine Jagd haben).

6.5.2. Signalwaffen

Signalwaffen, die aus Gründen der Sicherheit an Bord von Schiffen mitgeführt werden, sowie die dafür bestimmte Munition dürfen ohne Erlaubnis mitgenommen werden.

Die deutsche Mitnahmeerlaubnis kann für die Dauer von **bis zu einem Jahr** für einen oder auch **für mehrere Mitnahmevorgänge** erteilt werden und kann mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden.

Die Waffen sind auch bei der Mitnahme **sicher zu transportieren**, d.h. Transport der nicht zugriffsbereiten und nicht schussbereiten Waffe bzw. der Munition in einem besonders verschlossenen Behältnis. Ist die Waffe während des Transportes zugriffsbereit (z.B. Aufbewahrung während des Transportes im Handschuhfach des PKW) oder gar schussbereit, liegt kein Fall der Mitnahme, sondern ein Fall des **Führens** einer Waffe vor, wofür eine zusätzliche Erlaubnis erforderlich ist. Das Führen einer Waffe ohne eine solche Erlaubnis ist **strafbar**.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen und der Erlaubnis zum Schießen mit einer zur Jagd, zu Sport- oder zu Brauchtumszwecken aus dem Ausland nach Deutschland mitgenommenen Waffe werden unter den Textziffern 8 und 9 dargestellt.

Bei der erlaubten Mitnahme von Waffen und Munition nach oder durch Deutschland (d.h. wenn eine Mitnahmeerlaubnis nicht erforderlich ist bzw. erforderlich ist und erteilt wurde) ist für den Besitz der Waffe oder der Munition eine **deutsche Erwerbs- und Besitzerlaubnis (Waffenbesitzkarte) nicht erforderlich**.

7. Anmeldepflichten an der Grenze bei Verbringen oder Mitnahme aus einem Drittstaat

Bei Verbringen oder bei Mitnahme einer Waffe oder von Munition **aus einem Drittstaat** nach oder durch Deutschland ist die Waffe / die Munition beim Grenzübertritt bei den Zollstellen und Grenzschutzstellen anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. Die Dokumente, aus denen die Berechtigung zur Mitnahme oder zum Verbringen hervorgeht (siehe Textziffern 5 und 6), sind vorzulegen. Zoll und Bundespolizei können Beförderungsmittel und -behälter sowie deren Lade- und Verpackungsmittel anhalten, um zu prüfen, ob die für das Verbringen oder die Mitnahme nach oder durch Deutschland geltenden Bestimmungen eingehalten sind.

Eine Anmeldepflicht bei Mitnahme oder Verbringen **aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union** nach oder durch Deutschland besteht nicht.

8. Führen einer Waffe in Deutschland

Für das Führen einer Waffe gelten die folgenden Grundsätze:

- Es ist **grundsätzlich ein Waffenschein erforderlich**. Seit dem 1. April 2003 ist auch für die bis dahin erlaubnisfrei zu führenden Reizstoff-, Schreckschuss- und Signalwaffen (vgl. Textziffer 4.4.) eine Erlaubnis erforderlich, die nach Prüfung des Mindestalters, der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung in Form des Kleinen Waffenscheins erteilt wird.
- Auch bei Vorliegen eines Waffenscheines ist das Führen einer Waffe bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen **öffentlichen Veranstaltungen** grundsätzlich verboten.

Für bestimmte Personengruppen gelten die folgenden zum Teil abweichenden Regelungen:

8.1. Ausnahmen für Jäger

Bei Vorliegen eines deutschen Jagdscheines (auch eines deutschen „Ausländerjagdscheines“ als Tages- oder Jahresjagdschein) dürfen Jagdwaffen von einem Jäger zur Jagdausübung, zur Ausbildung von Jagdhunden, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz ohne Erlaubnis innerhalb des Jagdreviers schussbereit geführt werden. Inhaber eines Jugendjagdscheines dürfen Jagdwaffen für die Jagdausbildung oder die Jagdausübung einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe ohne Erlaubnis innerhalb des Reviers schussbereit führen. Der Transport der Jagdwaffe außerhalb des Jagdreviers, z.B. von der Wohnung auf dem Weg ins Jagdrevier oder zu einem Büchsenmacher, ist ebenfalls erlaubnisfrei gestattet, sofern die Jagdwaffe nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit transportiert wird.

8.2. Ausnahmen für Brauchtumsschützen

Das Führen von schussbereiten Einzellader-Langwaffen und Repetier-Langwaffen auf einer Brauchtumsveranstaltung erfordert gleich zwei verschiedene Erlaubnisse, nämlich eine Ausnahmegenehmigung für das Führen einer Waffe an sich und eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Waffentragens bei öffentlichen Veranstaltungen. Diese beiden Erlaubnisse brauchen nicht von jedem Teilnehmer der Veranstaltung individuell beantragt zu werden; sie werden stattdessen einem verantwortlichen Leiter der Brauchtumsschützenvereinigung erteilt, von der die Veranstaltung organisiert wird, wenn gewährleistet ist, dass die erforderliche Sorgfalt beachtet wird. Der Transport der Einzellader-Langwaffen und Repetier-Langwaffen außerhalb des Veranstaltungsortes, z.B. von der Wohnung auf dem Weg zur Veranstaltung, ist erlaubnisfrei gestattet, sofern die Waffe nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit transportiert wird.

9. Schießen mit einer Waffe in Deutschland

Das Schießen mit einer Waffe ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Für bestimmte Personengruppen gelten die folgenden zum Teil abweichenden Regelungen:

9.1. Ausnahmen für Jäger

Bei Vorliegen eines deutschen Jagdscheines (auch so genannter „Ausländerjagdschein“ als Tages- oder Jahresjagdschein) darf ein Jäger zur Jagdausübung, zur Ausbildung von Jagdhunden, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz ohne Erlaubnis innerhalb des Jagdreviers mit einer Jagdwaffe schießen. Inhaber eines Jugendjagdscheines dürfen für die Jagdausbildung oder die Jagdausübung einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe ohne Erlaubnis innerhalb des Reviers mit einer Jagdwaffe schießen.

9.2. Ausnahmen für Brauchtumsschützen

Das Verschießen von Kartuschenmunition mit Einzellader-Langwaffen und Repetier-Langwaffen auf einer Brauchtumsveranstaltung ist zwar genehmigungspflichtig, die Erlaubnis braucht aber nicht von jedem Teilnehmer der Veranstaltung individuell beantragt zu werden. Die Erlaubnis wird stattdessen für bis zu fünf Jahre und mehrere Veranstaltungen einem verantwortlichen Leiter der Brauchtumsschützenvereinigung, von der die Veranstaltung organisiert wird, erteilt, wenn gewährleistet ist, dass die erforderliche Sorgfalt beachtet wird, eine Haftpflichtversicherung vorliegt, keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit entstehen kann und auch sonst keine Gründe der Erlaubnis entgegenstehen.

9.3. Ausnahmen für Privatgelände

Auf dem eigenen befriedeten Besitztum darf ohne behördliche Genehmigung nur mit bestimmten durchschlagsschwachen Waffen oder mit Kartuschenmunition geschossen werden, und dies auch nur dann, wenn die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können. Dasselbe gilt für das befriedete Besitztum eines Anderen, wenn dieser dem Schießen auf seinem Besitztum zugestimmt hat.

9.4. Ausnahmen für Sportschützen

Sportschützen dürfen auf behördlich genehmigten Schießstätten bzw. als Teilnehmer an genehmigten Sportwettkämpfen an sonstigen Schießständen ohne besondere behördliche Erlaubnis schießen.

10. Generelle Ausnahmen von Erlaubnispflichten

Generelle Ausnahmen insbesondere von der Waffenscheinpflicht (Führen der Waffe) gelten vor allem in der eigenen Wohnung, den eigenen Geschäftsräumen oder dem eigenen befriedeten Besitztum; dort darf eine erlaubt erworbene und besessene Waffe grundsätzlich ohne behördliche Erlaubnis schussbereit geführt werden. Dieses Privileg gilt auch z.B. für die Wohnung, die Geschäftsräume oder das befriedete Besitztum eines Anderen (bei dessen Zustimmung) oder auf zwingend zurückzulegenden Wegstrecken, wenn die Waffe zu dem vom Bedürfnis umfassten Zweck geführt wird, für den sie auch erworben wurde und besessen wird. Auch das Schießen auf zugelassenen Schießstätten ist erlaubnisfrei möglich.

Selbstverständlich gelten allgemeine Rechtfertigungsgründe auch ohne ausdrückliche waffenrechtliche Erlaubnisfreistellung überlagernd, d.h. das Schießen z.B. in einer Lage der Notwehr / Nothilfe oder des rechtfertigenden Notstandes ist erlaubt.

11. Sachliche und örtliche Zuständigkeit deutscher Waffenbehörden

Das **Bundesverwaltungsamt** ist die zuständige Behörde u.a. für ausländische Angehörige der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte und deren Familienangehörige, zum Schutze ausländischer Luftfahrzeuge und Seeschiffe eingesetzte Personen und **Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes**, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben.

In allen anderen Fällen sind die von den Landesregierungen per Rechtsverordnung bestimmten **Behörden des Bundeslandes** zuständig, im Regelfall die Kreisverwaltungen, Kreispolizeibehörden, Landratsämter oder sonstige kommunale Behörden.

Die **örtliche Zuständigkeit** richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts. Für bestimmte Sachverhalte sieht das WaffG besondere Regelungen vor. So ist z.B. **örtlich zuständig** für einen Antragsteller ohne deutsche Staatsangehörigkeit und ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland die Behörde, in deren Bezirk er sich aufhält oder aufhalten will. Lässt sich (z.B. in Fällen

des Verbringens durch Deutschland) ein Aufenthaltswille nicht ermitteln, ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Grenzübertritt erfolgt.

[1] <http://www.service-bw.de/eBAdminCenter/loadimage?id=1481366&type=Dokument>